



Zl. 43 W 850/2016-G

Kirchschlag i.d.B.W., 2016-09-16

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt hat in seiner Sitzung am 15. September 2016, aufgrund NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBL. 6930 i.d.g.F., eine Verordnung erlassen, mit welcher die Wasserabgabenordnung der Gemeindewasserleitungsanlage Kirchschlag vom 12.12.2011 geändert wird:

VERORDNUNG

I. Der §6 hat zu lauten:

Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 10,-- pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler Verrechnungsgröße in m³/h beträgt:

3 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 30,--
7 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 70,--
12 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 120,--
17 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 170,--
25 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 250,--
75 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 750,--

II. Der § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Grundgebühr gem. §10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1m³ Wasser mit € 1,80 festgesetzt.

III. Der §10 hat zu lauten:

Diese Verordnung mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Josef Freiler

angeschlagen am: 16.09.2016

abgenommen am: